



Beteiligungsrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung..... | 3 |
| 1. Beteiligungsmanagement..... | 4 |
| 1.1. Geltungsbereich..... | 4 |
| 1.2. Begriffsbestimmung Beteiligungsmanagement | 4 |
| 1.2.1. Beteiligungscontrolling..... | 4 |
| 1.2.2. Beteiligungsverwaltung | 5 |
| 1.2.3. Mandatsbetreuung | 5 |
| 1.3. Beteiligungsmanagement in Greven..... | 5 |
| 1.3.1. Aufgaben des Beteiligungscontrollings | 5 |
| 1.3.1.1. Beteiligungsportfolio | 5 |
| 1.3.1.2. Rahmenbedingungen..... | 5 |
| 1.3.1.3. Informationsrechte und -pflichten | 5 |
| Zielvereinbarungen..... | 5 |
| Berichtswesen | 6 |
| Wirtschaftsplan | 6 |
| Jahresabschluss | 6 |
| Wirtschaftsprüfer..... | 6 |
| Sitzungen..... | 7 |
| 1.3.2. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung..... | 7 |
| 1.3.2.1. Führung der Beteiligungsakten | 7 |
| 1.3.2.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen | 7 |
| 1.3.2.3. Haushalts- und Finanzplanung | 7 |
| 1.3.2.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen..... | 8 |
| 1.3.3. Aufgaben der Mandatsbetreuung..... | 8 |
| 1.4. Standards für Grevenener Beteiligungen | 8 |
| 1.4.1. Rechtsform..... | 8 |
| 1.4.2. Gesellschaftsvertrag..... | 8 |
| 1.4.3. Gesellschafterversammlung..... | 8 |
| 1.4.4. Aufsichtsrat..... | 8 |
| 1.4.5. Geschäftsführung..... | 9 |
| 1.4.6. Ansprechpartner..... | 9 |
| 2. Gesamtabschluss | 10 |
| 2.1. Einleitung (Aufgabe und Zweck)..... | 10 |
| 2.2. Maßgebende Grundlagen | 10 |
| 2.2.1. Rechtliche Grundlagen..... | 10 |
| 2.2.2. Geltungsbereich..... | 11 |
| 2.2.3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten..... | 11 |
| 2.2.4. Aufstellung des Gesamtabschlusses (formales Verfahren) | 11 |
| 2.2.5. Gesamtabschlussterminplan..... | 11 |
| 2.2.6. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung..... | 11 |
| 2.3. Konsolidierungskreis..... | 12 |
| 2.4. Elemente des Gesamtabschlusses..... | 13 |
| 2.4.1. Gesamtergebnisrechnung..... | 13 |
| 2.4.2. Gesamtbilanz..... | 13 |

| | | |
|----------|---|----|
| 2.4.3. | Gesamtanhang..... | 13 |
| 2.4.4. | Gesamtlagebericht..... | 13 |
| 2.4.5. | Beteiligungsbericht | 13 |
| 2.4.6. | Weitere Unterlagen | 14 |
| 2.5. | Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabschluss..... | 14 |
| 2.5.1. | Einheitliche Abschluss-Stichtage | 14 |
| 2.5.2. | Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenplan)... | 14 |
| 2.5.3. | Einheitliche Bewertung..... | 14 |
| 2.5.4. | Angaben zur Konsolidierungsmethode | 15 |
| 2.5.5. | Konsolidierung | 16 |
| 2.5.5.1. | Vollkonsolidierung | 16 |
| | Kapitalkonsolidierung..... | 16 |
| | Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)..... | 16 |
| | Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste) .. | 16 |
| | Aufwands- und Ertragskonsolidierung..... | 16 |
| 2.5.5.2. | At-Equity-Konsolidierung | 17 |
| 2.6. | Inkrafttreten | 17 |
| Anlagen | | 17 |

Einleitung

Die Stadt Greven ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in verschiedenen Bereichen beteiligt. Diese städtischen Unternehmen sind trotz der formalen Ausgründung Instrumente zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die Beteiligungen der Kommunen haben in den vergangenen Jahren aus sehr unterschiedlichen Gründen, wie z.B. die Erstellung eines Gesamtabschlusses und die Verwendung der sich daraus ergebenden Erkenntnisse und Daten für die Steuerung des Konzerns Kommune, eine zunehmende Bedeutung erhalten und stehen deshalb viel stärker im Fokus der öffentlichen Diskussionen. Dieses gilt auch für die Beteiligungen der Stadt Greven.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt Greven erfordert leistungsfähige Steuerungsinstrumente, da der politische Einfluss durch die rechtliche Selbstständigkeit der Gesellschaften geringer ist. Einen ersten Schritt hat die Verwaltung mit der Erstellung eines aussagekräftigen Beteiligungsberichtes gemacht.

Um eine verantwortliche Steuerung der Beteiligungen durch Rat und Verwaltung zu ermöglichen, ist es von Bedeutung Rahmenbedingungen für ein Beteiligungsmanagement festzulegen. Hierzu wurden Richtlinien erarbeitet, damit die Gesellschafterin Stadt Greven in die Lage versetzt wird, ihre Gesellschaftsinteressen bestmöglich wahrzunehmen.

Diese Beteiligungsrichtlinie legt Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und den Beteiligungen fest.

Im erste Teil dieser Beteiligungsrichtlinie werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements in der Stadt Greven erläutert und die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure, insbesondere der Beteiligungen, geregelt.

Den Beteiligungen dient die Richtlinie somit als Orientierung hinsichtlich der Erwartungen der Eigentümerin Stadt Greven an die Zusammenarbeit. Dabei soll die Richtlinie die Verantwortung der Beteiligungen und die dafür notwendigen Freiheiten nicht einschränken.

Der zweite Teil der Beteiligungsrichtlinie befasst sich mit dem „Gesamtabschluss“. Dort werden alle schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Greven zusammengefasst.

1. Beteiligungsmanagement

1.1. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Greven unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist sowie für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände oder auch Genossenschaften, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Greven nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Stiftungen und Vereine.

Aufgrund der Vorgaben in der Gemeindeordnung NRW ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die entscheidendste privatrechtliche Gesellschaftsform, an der sich eine Kommune beteiligen kann. Diese ist auch bei den Beteiligungen der Stadt Greven am häufigsten vertreten. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle weiteren privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

1.2. Begriffsbestimmung Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Greven kann in die folgenden drei Aufgabenbereiche unterteilt werden:



Abbildung1: Inhalte des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement versteht sich dabei als Dienstleister für die Entscheidungsträger in der Kommune (Rat, Bürgermeister, Beigeordnete, Kämmerer) und in den Unternehmen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung).

1.2.1. Beteiligungscontrolling

In erster Linie hat das Beteiligungscontrolling dem Bürgermeister, dem Kämmerer und dem Rat frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen die wichtigsten Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen: je größer die wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit eines Unternehmens ist, umso wichtiger wird die Steuerung durch den Gesellschafter. Hierzu ist es notwendig, dass die Verwaltungsspitze und die Politik klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen formulieren, so dass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret verfolgt und bewertet bzw. gemessen werden kann. Während das Finanzcontrolling vor allem auf die Steuerung zentraler betriebswirtschaftlicher Größen wie Gesamterfolg, Vermögensentwicklung, Finanzierung und Liquidität abzielt, stehen beim Leistungscontrolling Art und Umfang der sachlichen Unternehmensleistung im Mittelpunkt.

1.2.2. Beteiligungsverwaltung

Unter Beteiligungsverwaltung versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, wichtige Verträge (z.B. Ergebnisabführungsverträge, Konzessionsverträge) sowie Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen jederzeit einsehbar sind.

1.2.3. Mandatsbetreuung

Unter Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Die Unterstützung richtet sich insbesondere an Beschäftigte der Verwaltung. Die Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist dabei u.a. die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie gegebenenfalls die Abgabe von Empfehlungen.

1.3. Beteiligungsmanagement in Greven

Das Beteiligungsmanagement ist innerhalb des Finanzmanagements angesiedelt und unterstützt in erster Linie den Bürgermeister und den Kämmerer bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Ferner trägt das Beteiligungsmanagement die Wünsche und Forderungen der Gesellschafterin Stadt Greven in die Beteiligungsunternehmen weiter und überwacht deren Umsetzung.

1.3.1. Aufgaben des Beteiligungscontrollings

1.3.1.1. Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft bei Bedarf die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederungen bzw. Privatisierung, Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios.

1.3.1.2. Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement entwickelt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen (z.B. Gemeindeordnung) einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingung wie z.B. einen Mustergesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer.

1.3.1.3. Informationsrechte und -pflichten

Zielvereinbarungen

Um eine verantwortungsvolle Steuerung der Beteiligungen zu ermöglichen, werden mit allen Beteiligungen jahresbezogene Zielvereinbarungen geschlossen. Dabei sollte das Konzerninteresse der Stadt Greven im Vordergrund stehen.

Die Zielvereinbarungen orientieren sich an den Beteiligungsstrategien der Stadt sowie an den strategischen Unternehmenskonzepten der Gesellschaft. Jedes Unternehmen leitet aus den strategischen Zielen operationale Leistungs- und Finanzziele ab, die inhaltlich und zeitlich eindeutig messbar sein sollen (SMART). Die Vorschläge der Unternehmen sind mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, das eigene Zielvorstellungen entwickeln kann.

Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele. Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen obliegt dem Rat der Stadt Greven.

Das Beteiligungsmanagement lässt sich die Zielerreichung nach Abschluss des Jahres schriftlich dokumentieren. Im Haupt- / Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Greven wird durch das Beteiligungsmanagement über die Zielerreichung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet.

Berichtswesen

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. über die Geschäftsentwicklung (Finanzen und Ziele/Kennzahlen) zu berichten. Der Inhalt des Berichts richtet sich nach den Vordrucken, die das Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellt. Die Vordrucke werden vor dem jeweiligen Stichtag an die berichtspflichtigen Beteiligungsunternehmen versandt. Die Rückgabe an das Beteiligungsmanagement erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Anforderung der Unterlagen.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, auch zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung zu treffen sind.

Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement jährlich, bis spätestens vier Wochen vor der Aufsichtsratsitzung, in der über den Wirtschaftsplan beschlossen werden soll, einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauffolgenden Jahre.

Sollte der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle Fassung zu übersenden.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen Wirtschaftsplan in elektronischer und Papierform.

Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen; an dieser Besprechung nimmt bei Bedarf auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement mindestens vier Werktage vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat wird das Beteiligungsmanagement den Weisungsbeschluss des Rates bzw. des zuständigen Ausschusses einholen. Im Weisungsbeschluss ist der städtische Vertreter zu beauftragen, den Jahresabschluss entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Die Ergebnisverwendung ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen bis spätestens zum 30.06. eines Jahres je einen Prüfbericht in gebundener und elektronischer Form.

Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung. Im Gesellschaftsvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens darf maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein Festhalten von Informationen in einem Managementletter oder ähnlichen Unterlagen, die ausschließlich der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen. Prüfungsnahe Beratung ist weiterhin möglich.

Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen zeitnah zu übersenden.

Weiterhin sind dem Beteiligungsmanagement alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden.

Das Beteiligungsmanagement hat das Recht, an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

1.3.2. Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

1.3.2.1. Führung der Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführerverträge
- Ergebnisabführungsverträge (Gewinnabführung und/oder Verlustausgleich)
- Wichtige Verträge wie z.B. Pachtverträge, Konzessionsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung.

Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

1.3.2.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Greven in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Beteiligungsmanagement vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet.

1.3.2.3. Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für den städtischen Haushalt.

1.3.2.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung.

Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

1.3.3. Aufgaben der Mandatsbetreuung

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Ratsmitglieder und alle weiteren als städtische Vertreter entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

Insbesondere für den Bürgermeister und den Kämmerer werden Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen aufbereitet und bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme verfasst. Die Stellungnahme soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen.

1.4. Standards für Grevenener Beteiligungen

1.4.1. Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH oder einer Genossenschaft, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb zu führen.

1.4.2. Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt. Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung. Die Stadt Greven ist außerdem bestrebt, die Vorgaben des 11. Teils der Gemeindeordnung (Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung) in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, auch wenn sie aufgrund der Beteiligungsquote hierzu nicht verpflichtet wäre.

Zur Vereinheitlichung der Kompetenzen hat die Stadt Greven einen Muster-Gesellschaftsvertrag entworfen, der alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Das Beteiligungsmanagement wird diesen bei den Eigengesellschaften (Beteiligungsquote 100%) einsetzen und nur, wo es betrieblich zwingend geboten ist, hiervon Abweichungen vorschlagen. Ist die Stadt Greven einer von mehreren Gesellschaftern, wird das Beteiligungsmanagement den Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis für die Stadt Greven nutzen.

1.4.3. Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung soll in der Regel der Bürgermeister oder ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes sein. Die Besetzung erfolgt jeweils durch Ratsbeschluss. Der Rat kann dem Vertreter der Stadt Weisungen erteilen.

1.4.4. Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Greven mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen in der Regel über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten; Näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Unternehmen, an denen die Stadt Greven mit maximal 50 % beteiligt ist, sollen auch dann einen Aufsichtsrat erhalten, wenn es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Die Vertreter der Stadt Greven in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Greven zu beachten.

1.4.5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführungen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie.

Die Geschäftsführungen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele der Stadt Greven zu beachten.

Für hauptamtliche Geschäftsführungen soll sich die Geschäftsführervergütung in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführungen messbar zu gestalten (Tantiemeregelung). Die Verabschiedung der Tantieme Regelung obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen treffen.

Geschäftsführer werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils begrenzt auf fünf Jahre, ist möglich. Über die Fortsetzung der Bestellung soll nicht vor Ablauf eines Jahres der bisherigen Amtszeit, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit entschieden werden.

1.4.6. Ansprechpartner

Sowohl von Seiten der Beteiligung als auch von Seiten der Stadt Greven ist ein Ansprechpartner für das Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

2. Gesamtabschluss

2.1. Einleitung (Aufgabe und Zweck)

Dieser Teil der Richtlinie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Greven. Dabei regelt sie verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabschlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind.

Ziel der GA-Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabschlüsse in Nordrhein-Westfalen.

2.2. Maßgebende Grundlagen

2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind in den §§ 116, 116a und 117 GO NRW i.V.m. den §§ 50 bis 53 KomHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten.

Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB / Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln. **Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).**

Zu den Bestandteilen des Gesamtabschlusses zählen die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung sowie der Gesamtanhang nebst beigefügter Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel; beizufügen sind außerdem ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht (vgl. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 KomHVO NRW).

Gem. § 116a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Sollte die Stadt Greven aufgrund dieser Merkmale von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit werden können, sollte sie diese Befreiung beschließen lassen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß GO § 117 zu erstellen

2.2.2. Geltungsbereich

Diese GA-Richtlinie bindet sowohl die Stadt Greven (Kernverwaltung) wie auch die nach § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidierenden Betriebe.

2.2.3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dem Finanzmanagement in der Verwaltung übertragen. Die gesetzliche Verantwortung des Stadtkämmerers bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaften der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche haben einen Verantwortlichen zu bestimmen.

2.2.4. Aufstellung des Gesamtabchlusses (formales Verfahren)

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Anschließend muss der Entwurf dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zugeleitet werden. Daran schließt sich die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Gesamtabchluss im Rat beraten. Dieser bestätigt den Gesamtabchluss und entlastet den Bürgermeister bis zum 31.12. des Folgejahres. Schließlich erfolgt die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung

2.2.5. Gesamtabschlusssterminplan

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabchlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann. Der Entwurf des Gesamtabchlusses ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen. Erstmals ist dies Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010.

- Der Termin für die letzten konzerninternen Fakturierungen (Buchungsstopp) und somit auch für die Abstimmungsvorgänge, vor allem Saldenabstimmungen der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie korrespondierender Aufwands- und Ertragskonten, ist der 28. Februar des jeweiligen Folgejahres.
- Abgabetermin der testierten HB I und KB II / III der voll zu konsolidierenden Betriebe sowie der Formulare und Berichte ist der 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- Die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und die Konsolidierung sind bis zum 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

2.2.6. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss hat gem. § 297 Abs. 2 S. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Da jedoch sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabchluss nicht sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter der Hinzuziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Einheitlichkeit: vor allem Ansatz, Bewertung und Ausweis.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises: vollständige Einbeziehung aller „Konzernunternehmen“ unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und -wahlrechten.
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen: Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d. h. der Gesamtabchluss ist so aufzustellen, als ob alle „Konzernunternehmen“ ein einziges, rechtlich abgegrenztes Unternehmen wären.
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden: einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten.
- Grundsatz der Wesentlichkeit: der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.

- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.3. Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der Betriebe der Kommune, die zusammen mit der Kommune selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Kommune und den Betrieben um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Durch § 116 Abs. 2 GO NRW wird daher bestimmt, dass die Kommune zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren hat. Dies geschieht gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW im Rahmen der Vollkonsolidierung entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB, soweit die einheitliche Leitung oder ein beherrschender Einfluss der Kommune gegeben ist. § 51 Abs. 3 KomHVO ergänzt hierzu, dass Betriebe unter maßgeblichen Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB nach der Methode At-Equity zu konsolidieren sind. Alle übrigen Beteiligungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabchluss unter dem Posten Finanzanlagen übernommen. Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Greven gliedert sich demnach wie folgt:

Vollkonsolidierung:

- Grever Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
- Stadtwerke Greven GmbH
- Grever Bäder GmbH
- Grever Verkehrs GmbH
- Grever Beteiligungs-GmbH
- Technische Betriebe Greven

Fortgeführte Anschaffungskosten:

- AirportPark FMO GmbH
- Beschäftigungsinitiative Greven gGmbH
- Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Wirtschaft in der Stadt Greven mbH
- Zweckverband Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck
- Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck
- Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft (KAAW)

Die Flughafen Münster-Osnabrück GmbH (inkl. Tochtergesellschaften) wird unter der Grever Verkehrsgesellschaft gegen ihre fortgeführten Anschaffungskosten einbezogen.

Die Kreissparkasse Steinfurt und ihre Beteiligungen sind aufgrund des Sparkassengesetzes NRW nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

Der Konsolidierungskreis ist dem Schaubild in der Anlage 1 zu entnehmen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Konsolidierungsarten und -methoden enthält Kapitel 2.5.5.

2.4. Elemente des Gesamtabschlusses

Wie in Kapitel 2.2.1 bereits dargelegt, besteht der Gesamtabschluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz sowie
- dem Gesamtanhang nebst beizufügender Kapitalflussrechnung

und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

2.4.1. Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 50 Abs. 3 i.V.m. § 39 KomHVO NRW.

2.4.2. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Betrieb, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 50 Abs. 3 KomHVO NRW).

2.4.3. Gesamtanhang

Für den Gesamtanhang gilt § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Einzelposten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des DRS 2 aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen.

2.4.4. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 52 Abs. 1 KomHVO NRW) soll das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der Betriebe erläutern. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune sind vor allem folgende Punkte einzubeziehen:

- der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage,
- die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune,
- Angaben über die Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

2.4.5. Beteiligungsbericht

Des Weiteren ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser richtet sich nach § 117 GO NRW. Demnach hat die Kommune darin ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Gesamtabschlusses zum Konsolidierungskreis gehören oder nicht. Dieser Bericht ist für jedes Jahr bezogen auf den Stichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht dient insofern der Ergänzung der Berichterstattung im Gesamtabschluss, da er losgelöst vom Konsolidierungskreis der Stadt über sämtliche Betriebe Auskunft gibt, wodurch die Entwicklung einzelner Beteiligungen besser beurteilt werden kann.

Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 53 KomHVO NRW. Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

2.4.6. Weitere Unterlagen

Die Kommune kann dem Gesamtabschluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabschlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabschluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage der Kommune verbessern können.

2.5. Umsetzungsschritte zum NKF Gesamtabschluss

2.5.1. Einheitliche Abschluss-Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des jährlichen Gesamtabschlusses ist der 31. Dezember. Weicht der Abschlussstichtag eines zu konsolidierenden Betriebes mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses ab, so hat dieser grundsätzlich einen Zwischenabschluss aufzustellen (§ 299 Abs. 2 HGB).

2.5.2. Überleitung auf einen einheitlichen Konzernkontenrahmen (Positionenplan)

Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit, nach dem die Form der Darstellung (insbesondere die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung) beizubehalten ist, soweit nicht in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.

Zur Erstellung einer KB II aus dem zugrundeliegenden Jahresabschluss (HB I) eines Betriebes sind grundsätzlich mehrere Schritte der Anpassung an die „konzerneinheitlichen“ Regelungen erforderlich. Wesentlich sind:

- die Vorbereitung und Abstimmung des Positionenplans (der Positionenplan für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ist der Anlage 3 zu entnehmen) und Überleitung der Einzelabschlüsse,
- die Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen“ Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnung erforderlich sind,
- die Aufteilung bestimmter Bilanzposten auf die tiefer gegliederten Posten der NKF-Bilanzierung, insbesondere im Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens,
- die Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein auf Grund der Eigenart eines Gesamtabschlusses entstehen können.

2.5.3. Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Stadt Greven anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB).

Falls ein zu konsolidierender Aufgabenbereich in seinem Einzelabschluss Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anwendet, die von den für den Gesamtabschluss vorgeschriebenen Bilanzierungs- und

Bewertungsmethoden abweichen, sind bei der Überleitung auf die KB II ggf. Anpassungen (wenn wesentlich) vorzunehmen. Darüberhinausgehende Abweichungen sind außerdem im Gesamtanhang anzugeben.

2.5.4. Angaben zur Konsolidierungsmethode

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt an voll zu konsolidierende verselbständigte Aufgabenbereiche im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Diese erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 HGB.

Die bisher in den Gesamtabchluss vollkonsolidierte eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bau- und Entsorgungsbetrieb Greven“ (kurz: BEG) wurde zum 1. Januar 2014 aufgelöst und in den Kernhaushalt zurückgeführt. Anschließend wurden im Wege der Ausgliederung von Vermögen und Schulden die Technischen Betriebe Greven (TBG) gegründet. Stichtag hierzu war ebenfalls der 1. Januar 2014. Im Zuge der Auflösung des BEG erfolgte die Hebung stiller Reserven durch die Neubewertung des Anlagevermögens. Im Konzernabschluss Stadt Greven sind die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte beizubehalten und fortzuführen. Ebenso sind die dem Anlagevermögen gegenübergestellten Sonderposten zu behandeln.

Für die Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2007 das Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt. Stille Reserven oder Lasten ergaben sich bei der Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH per 1. Januar 2007 nicht, somit wurde kein Geschäfts- oder Firmenwert aufgedeckt. Nach § 50 Abs. 1 KomHVO i. V. m. §§ 301 Abs. 3 und § 309 HGB wird dieser Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der Erstkonsolidierung offen mit den Rücklagen im Eigenkapital verrechnet.

Die Kapitalkonsolidierung für die Gesellschaften, an denen eine Mehrheitsbeteiligung der Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH besteht, erfolgte als Vollkonsolidierung nach der Buchwertmethode durch Verrechnung der Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen und dem Konzernanteil an deren Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist im Teilkonzernabschluss in Höhe von T€ 321 gesondert ausgewiesen und wird im Rahmen der Gesamtabchlussstellung der Stadt Greven unter die Allgemeine Rücklage gegliedert. Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden eliminiert.

Gewinne oder Verluste der verselbständigten Aufgabenbereiche nach dem kommunalen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Gesamteigenkapitals dar. Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabengebiete und der Stadt Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte erweitert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht angesetzt werden. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns unzutreffend dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen den einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen und der Stadt resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit Dritten aus.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht im Wesentlichen Umfang ergeben.

2.5.5. Konsolidierung

2.5.5.1. Vollkonsolidierung

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung (Buchwertmethode),
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung,
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Kapitalkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung ist die Verrechnung der Anteile an Betrieben mit dem auf sie entfallenden Eigenkapital. Die Kapitalkonsolidierung ist entsprechend der Buchwertmethode durchzuführen. Diese Neubewertung – das Gesetz spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit dem „beizulegenden Wert“ der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung – erfolgt entweder im Anschluss an die Erstellung der KB II oder aber im Rahmen der Konsolidierung. Die Neubewertung führt somit grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung der stillen Reserven/stillen Lasten. Die daraus resultierende Differenz zwischen Eigenkapital nach Neubewertung und Beteiligungsbuchwert ist als Geschäfts- oder Firmenwert anzusehen.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Eröffnungsbilanzstichtag der Kernverwaltung (01.01.2007).

Schuldenkonsolidierung (Aufrechnung Forderungen und Verbindlichkeiten)

In § 303 Abs. 1 HGB wird der Grundsatz der Verpflichtung zur Durchführung der Schuldenkonsolidierung kodifiziert. Demnach sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in dem Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben und der Kommune wegzulassen.

Durch § 303 Abs. 2 HGB wird die Ausnahme geregelt. Folglich kann auf die Anwendung von Absatz 1 der Vorschrift verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in der Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.

Zwischenergebniseliminierung (Aufrechnung interne Gewinne und Verluste)

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 304 HGB geregelt. Demnach sind gem. § 304 Abs. 1 HGB die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf die Lieferung und Leistung zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kommune beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre.

Ausnahmetatbestände werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf eine Eliminierung verzichtet werden, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus kann auf die Eliminierung verzichtet werden, wenn übliche Marktbedingungen bei der Transaktion zur Anwendung kamen und die Ermittlung des Ansatzes mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit

außerhalb des kommunalen „Konzerns“ stehenden Dritten resultieren. Demnach sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Betriebe auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden, mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

2.5.5.2. At-Equity-Konsolidierung

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung erfolgt bei der Equity-Methode grundsätzlich keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen beim Beteiligungsunternehmen statt (sog. Equity-Fortschreibung).

Die Equity-Konsolidierung (vgl. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB) ist nach der Buchwertmethode durchzuführen.

2.6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Diese Richtlinie wurde geändert zum 1. Juli 2022.

Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom ... beschlossen.

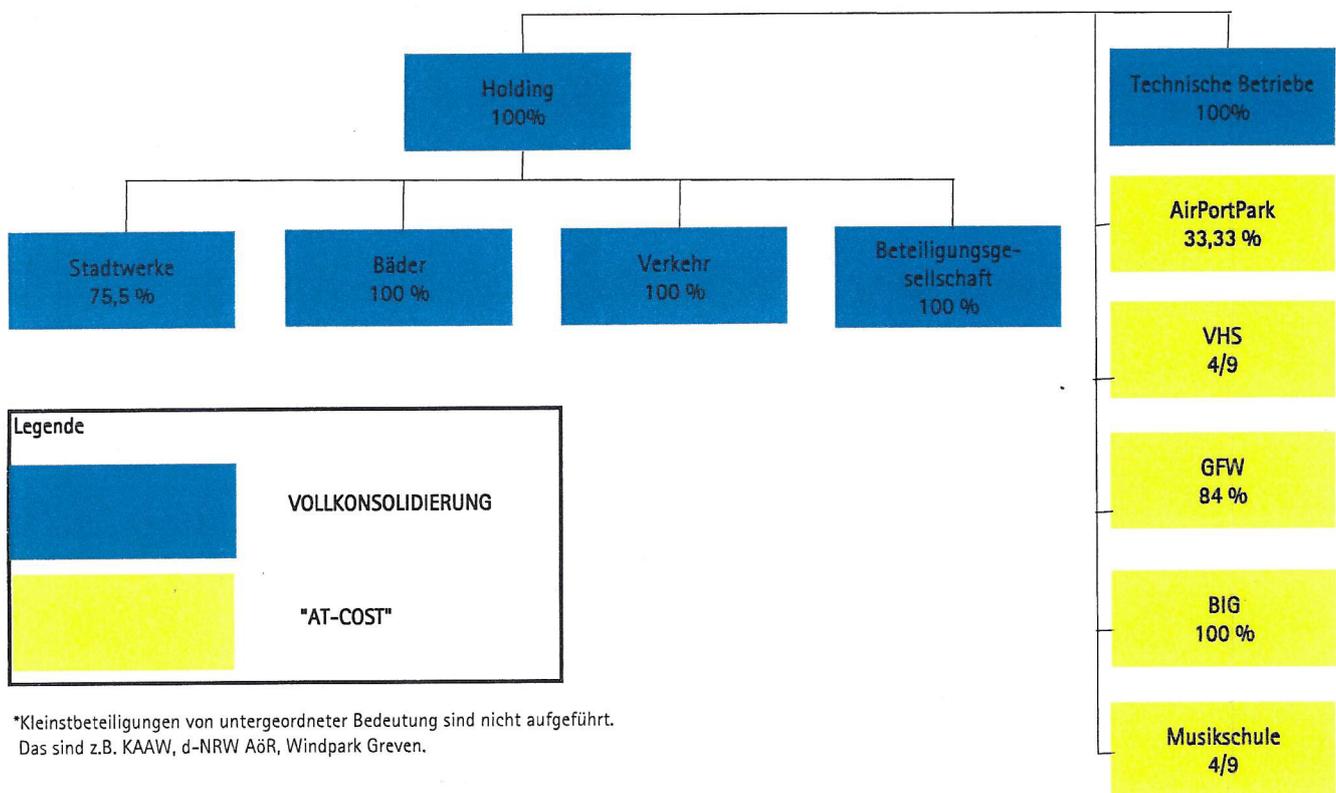
gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht Konsolidierungskreis Greven
Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis
Anlage 3 – Positionsplan

Konsolidierungskreis der Stadt Greven

Konzern Stadt Greven



Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen

| | |
|----------------|---|
| vAB | <p>Verselbstständiger Aufgabenbereich</p> <p>§ 116 Abs. 2 GO NRW enthält den Begriff des verselbstständigten Aufgabenbereichs, der in den Gesamtabschluss der Kommune einzubeziehen ist. Die GA-Richtlinie verwendet den gebräuchlicheren betriebswirtschaftlichen Begriff "Betrieb" synonym zum gesetzlichen Begriff vAB, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.</p> |
| GA-Richtlinie | Gesamtabschlussrichtlinie |
| GemHVO NRW | Gemeindehaushaltsversorgung NRW |
| KomHVO NRW | Kommunale Haushaltsverordnung NRW |
| GO NRW | Gemeindeordnung NRW |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| GoK | Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung |
| HB I | Handelsbilanz I |
| KB II / III | <p>Kommunalbilanz II / III</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses werden die Bilanzen der einzelnen Betriebe und der Kommune zu einer Summenbilanz zusammengeführt. Die in diesem Zusammenhang in der betriebswirtschaftlichen Literatur verwendete Bezeichnung "Handelsbilanz II" (HB II) für eine hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vereinheitlichte Bilanz entspricht im Rahmen des Gesamtabschlusses der "Kommunalbilanz II" (KB II).</p> <p>Etwaige stille Reserven oder Lasten der in der KB II ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden werden in der "Kommunalbilanz III" (KB III) aufgedeckt.</p> |
| ER | <p>Ergebnisrechnung</p> <p>Bei der Gesamtabschlussaufstellung werden die einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Ergebnisrechnungen konsolidierungstechnisch bearbeitet. Die verwendete Bezeichnung GuV der betriebswirtschaftlichen Literatur entspricht der "Ergebnisrechnung" im kommunalen Gesamtabschluss.</p> |
| Positionenplan | Der Positionenplan ist ein Instrument zur kontenbezogenen Erfassung der Bilanz- und GuV-Positionen aller zu konsolidierender Betriebe für die Überleitung zur KB II und ER II sowie zur Gesamtbilanz und -ergebnisrechnung. |

Positionenplan zur NKF-Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

- A1 Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes**
 - A1.2 Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
- A2 Immaterielle Vermögensgegenstände**
 - A2.1 Geschäfts- oder Firmenwert
 - A2.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
 - A2.1.2 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
 - A2.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
 - A2.2 Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände
 - A2.2.1 Sonstige selbstgeschaffene imm. VG aus den EA
 - A2.2.2 Sonstige entgeltlich erworbene imm. VG
 - A2.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
 - A2.3.1 Anzahlungen auf imm. VG an Vollkonsolidierungskreis
 - A2.3.2 Anzahlungen auf imm. VG an Sonstige
- Summe A2 Immaterielle Vermögensgegenstände**
- A3. Sachanlagen**
 - A3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - A3.1.1 Grünflächen
 - A3.1.2 Ackerland
 - A3.1.3 Wald, Forsten
 - A3.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke
 - A3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - A3.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - A3.2.2 Schulen
 - A3.2.3 Krankenhäuser
 - A3.2.4 Soziale Einrichtungen
 - A3.2.5 Sportstätten
 - A3.2.6 Mehrzweck- und Messehalle
 - A3.2.7 Einrichtungen für Senioren
 - A3.2.8 Wohnbauten
 - A3.2.9 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
 - A3.3 Infrastrukturvermögen
 - A3.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
 - A3.3.2 Stromversorgungsanlagen
 - A3.3.3 Gasversorgungsanlagen
 - A3.3.4 Wasserversorgungsanlagen
 - A3.3.5 Abfallbeseitigungsanlagen
 - A3.3.6 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
 - A3.3.7 Brücken und Tunnel
 - A3.3.8 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
 - A3.3.9 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
 - A3.3.10 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
 - A3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden
 - A3.4.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden
 - A3.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - A3.5.1 Kunstgegenstände
 - A3.5.2 Baudenkmäler
 - A3.5.3 Bodendenkmäler
 - A3.5.4 Sonstige Kulturgüter
 - A3.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
 - A3.6.1 Maschinen und technische Anlagen
 - A3.6.2 Spezialfahrzeuge
 - A3.6.3 Fahrzeuge für den ÖPNV
 - A3.6.4 sonstige Fahrzeuge

- A3.7 Betriebs und Geschäftsausstattung
 - A3.7.1 Betriebs und Geschäftsausstattung
- A3.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 - A3.8.1 Geleistete Anzahlungen
 - A3.8.1.1 Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
 - A3.8.1.2 Geleistete Anzahlungen an Sonstige
 - A3.8.2 Anlagen im Bau

Summe Sachanlagen**A4 Finanzanlagen**

- A4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - A4.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
 - A4.1.2 Anteile an sonstige verbundenen Unternehmen
 - A4.1.3 Verbundenen nicht vollkonsolidierten (at equity) Organisationen
- A4.2 Anteile an assoziierten Unternehmen
 - A4.2.1 Anteile an assoziierten Betrieben aus den Einzelabschlüssen
 - A4.2.2 Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
 - A4.2.3 Anteile an verbundenen nicht konsolidierten Organisationen
- A4.3 übrige Beteiligungen (at cost)
 - A4.3.1 übrige Beteiligungen (at cost)
- A4.4 Sondervermögen
 - A4.4.1 Voll zu konsolidierende Sondervermögen
 - A4.4.2 nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen
- A4.4 Wertpapiere des Anlagevermögens
 - A4.4.1 Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
 - A4.4.2 sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
- A4.5 Ausleihungen
 - A4.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - A4.5.1.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
 - A4.5.1.2 Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
 - A4.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen
 - A4.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen
 - A4.5.4 Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
 - A4.5.5 Sonstige Ausleihungen

Summe Finanzanlagen**Summe Anlagevermögen****A5 Umlaufvermögen**

- A5.1 Vorräte
 - A.5.1.1 Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
 - A.5.1.2 Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
 - A.5.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - A.5.1.4 Fertige Erzeugnisse
 - A.5.1.5 Geleistete Anzahlungen für Vorräte
 - A5.1.4.1 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
 - A5.1.4.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an sonstige

Summe Vorräte

- A5.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - A5.2.1 Forderungen
 - A5.2.1.1 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
 - A5.2.1.1.1 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
 - A5.2.1.1.2 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von sonstige
 - A5.2.2 Sonstige Forderungen
 - A5.2.2.1 Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
 - A5.2.2.2 Sonstige Forderungen an Sonstige

- A5.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
 - A5.2.3.1 Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
 - A5.2.3.2 Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstige

Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- A5.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - A5.3.1 Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
 - A5.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

A5.4 Liquide Mittel

Summe Umlaufvermögen

A6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

- A6.1 Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung
- A6.2 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
 - A6.2.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
 - A6.2.2 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von sonstigen

Summe Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

A7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

- A7.1 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

A8 Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

- A8.1 Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

Bilanzsumme Aktiva

P Passiva

P1 Eigenkapital

- P1.1 Grundkapital/Stammkapital
- P1.2 Allgemeine Rücklage
- P1.3 Kapitalrücklage
- P1.4 Gewinnrücklage
- P1.5 Rücklagen für eigene Anteile
- P1.6 Sonderrücklagen
 - P1.6.1 Sonderrücklagen
- P1.7 Ausgleichsrücklage
 - P1.7.1 Ausgleichsrücklage
- P1.8 Jahresergebnis*
- P1.9 Ergebnisvorträge*
- P1.9 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
- P1.10 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
 - P1.10.1 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
- P1.11 Bilanzgewinn/Bilanzverlust
 - P1.11.1 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Summe Eigenkapital

P2 Sonderposten

- P2.1 Sonderposten für Zuwendungen
 - P2.1.1 Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
 - P2.1.2 Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen
- P2.2 Sonderposten für Beiträge
 - P2.2.1 Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
 - P2.2.2 Sonderposten für Beiträge von Sonstigen
- P2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
 - P2.3.1 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

- P2.3 Sonstige Sonderposten
 - P2.3.1 Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
 - P2.3.2 Sonstige Sonderposten von Sonstigen
 - P2.3.3 Sonderposten mit Rücklageanteil

Summe Sonderposten

P3 Rückstellungen

- P3.1 Pensionsrückstellungen
 - P3.1.1 Pensionsrückstellungen
- P3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten
 - P3.2.1 Rückstellung für Deponien
 - P3.2.2 Rückstellungen für Altlasten
- P3.3 Instandhaltungsrückstellungen
 - P3.3.1 Instandhaltungsrückstellungen
- P3.4 Steuerrückstellungen
 - P3.4.1 Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
 - P3.4.2 Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
 - P3.4.3 Passive latente Steuern aus der Konsolidierung
 - P3.4.4 Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
- P3.5 Sonstige Rückstellungen
 - P3.5.1 Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
 - P3.5.2 Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstige

Summe Rückstellungen

P4 Verbindlichkeiten

- P4.1 Anleihen
 - P4.1.1 Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis
 - P4.1.2 Anleihen von Sonstigen
- P4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
 - P4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
 - P4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen
- P4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
 - P4.3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherungen gegenüber dem Vollkonsolidier
 - P4.3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
- P4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
 - P4.4.1 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
 - P4.4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegu
- P4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - P4.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskri
 - P4.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen
 - P4.5.3 von Sonstigen
- P4.6 Sonstige Verbindlichkeiten
 - P4.6.1 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
 - P4.6.3 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

Summe Verbindlichkeiten

P5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- P5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
- P5.2 Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstige

Summe Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme Passiva

ERGEBNISRECHNUNG**E Ordentliche Erträge****E1 Steuern und ähnliche Abgaben**

- E1.1 Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
- E1.2 Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen

E2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- E2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis
- E2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen

E3 Sonstige Transfererträge

- E3.1 Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
- E3.2 Sonstige Transfererträge von Sonstigen

E4 öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

- E4.1 öffentlich rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
- E4.2 öffentlich rechtliche Leistungsentgelte mit Sonstigen

E5 privatrechtliche Leistungsentgelte

- E5.1 privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
- E5.2 privatrechtliche Leistungsentgelte mit Sonstigen

E6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- E6.1 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis
- E6.2 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen

E7 Sonstige ordentliche Erträge

- E7.1 Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
- E7.2 Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen

E8 Aktivierte Eigenleistungen

- E8.1 Aktivierte Eigenleistungen

E9 Bestandsveränderungen

- E9.1 Bestandsveränderungen

Summe ordentliche Erträge**A1 Personalaufwendungen**

- A1.1 Aufwendungen aus der Personalgestaltung im Vollkonsolidierungskreis
- A1.2 Sonstige Personalaufwendungen

A2 Versorgungsaufwendungen

- A2.1 Versorgungsaufwendungen

A3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- A3.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
- A3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstigen

A4 Bilanzielle Abschreibungen

- A4.1 Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- A4.2 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- A4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- A4.4 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
- A4.5 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- A4.6 Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
- A4.7 Abschreibungen auf Sondervermögen
- A4.8 Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
- A4.9 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- A4.10 Sonstige Abschreibungen

A5 Transferaufwendungen

- A5.1 Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- A5.2 Transferaufwendungen von Sonstige

A6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

- A6.1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - A6.1.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
 - A6.1.2 Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige
- A6.2 sonstige Steuern
 - A6.2.1 Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
 - A6.2.2 Sonstige Steuern an Sonstige

- A6.3 Latente Steuern
 - A6.3.1 Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
 - A6.3.2 Latente Steuern aus der Konsolidierung
- A6.4 Aufwendungen aus Verlustübernahmen
 - A6.4.1 Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
 - A6.4.2 Aufwendungen aus Verlustübernahmen an Sonstige
- A6.4 Übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - A6.4.1 Übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
 - A6.4.2 Übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen an sonstigen

Summe ordentliche Aufwendungen

S1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

F Finanzerträge und Finanzaufwendungen

F1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

- F1.1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
- F1.2 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
- F1.3 Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
- F1.4 Erträge aus Verlustübernahmen und sonstigen

F2 Beteiligungserträge

- F2.1 Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
- F2.2 Beteiligungserträge von Sondervermögen
- F2.3 Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen
- F2.4 Beteiligungserträge von Sonstigen

F3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

- F.3.1 Zinserträge
 - F3.1.1 Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
 - F3.1.2 Zinserträge von Sonstigen
- F3.2 Erträge aus assoziierten Beteiligungen
 - F3.2.1 Erträge aus assoziierten Beteiligung
- F3.3 Sonstige Finanzerträge
 - F3.3.1 Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
 - F3.3.2 sonstige Finanzerträge von Sonstige

F4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

- F4.1 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
- F4.2 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Sonstigen

F5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

- F5.1 Zinsaufwendungen
 - F5.1.1 Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
 - F5.1.2 Zinsaufwendungen an Sonstige
- F5.2 Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
 - F5.2.1 Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
- F5.3 Sonstige Finanzaufwendungen
 - F5.3.1 Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
 - F5.3.2 Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige

S2 Finanzergebnis

(Saldo aus F1 bis F5)

S3 Ordentliches Ergebnis

(summe aus S1 und S2)

AE Außerordentliche Erträge

- AE1.1 Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
- AE1.2 Außerordentliche Erträge an Sonstige

AE Außerordentliche Aufwendungen

AE2.1 Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis

AE2.2 Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige

S4 Außerordentliches Ergebnis

summe aus AE1.1 bis AE2.2

S5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

G Gewinnverwendung

G1 Gesamtjahresergebnis

G1.1 Gesamtjahresüberschuss

G1.2 Gesamtjahresfehlbetrag

G2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

G2.1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn

G2.2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

G3 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr

G3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

G3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr

G4 Entnahmen aus der Kapitalrücklagen

G4.1 Entnahmen aus der Kapitalrücklagen

G5 Einstellungen in Gewinnrücklagen

G5.1 Entnahme aus Gewinnrücklagen

G5.2 Einstellungen in Gewinnrücklagen

S6 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust